

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Mittwoch, 22. Februar 2012

Nr. 8 / 2012

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern - Hausnummernverordnung -

Auf Grund des § 27 Absätze 1 und 3 sowie § 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S.323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) erlässt die Stadt Gera als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 - Geltungsbereich, Zweck

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gera, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der einheitlichen Vergabe von Hausnummern an Gebäudegrundstücken zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Gewährleistung der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.

§ 2 - Vergabe der Hausnummern

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Bei Häusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine gesonderte Hausnummer. Bilden mehrere Gebäude eine wirtschaftliche Einheit erhalten sie eine gemeinsame Hausnummer. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden erhält jedes wirtschaftlich selbstständige Gebäude eine eigene Hausnummer.

(2) Jeder Eigentümer eines Gebäudes hat bis zur Nutzungsaufnahme seines Gebäudes einen Antrag zur Erteilung einer Hausnummer beim Fachdienst Verkehr der Stadtverwaltung Gera zu stellen. Der Fachdienst Verkehr der Stadtverwaltung Gera teilt die Hausnummer zu. Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Grundstückseigentümer auf Antrag schriftlich mitgeteilt. Bestehen für bereits bebaute Grundstücke, die unter diese Verordnung fallen, keine Hausnummern, erfolgt die Festsetzung durch die Stadtverwaltung Gera.

§ 3 - Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer des Gebäudes, für welches der Fachdienst Verkehr der Stadtverwaltung Gera eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Mitteilung, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, auf seine Kosten zu beschaffen und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung und etwaigen weiteren Auflagen ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

§ 4 - Anbringen der Hausnummern

(1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Sichthöhe anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstür der nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie am straßenseitig gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.

(2) Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind für Häuserblöcke oder Hausgruppen zusätzlich zu den einzelnen Nummern an den Hauseingängen, straßenseitig an gut sichtbarer Stelle, die Hausnummern zusammengefasst anzubringen.

(3) Es kann eine andere Art der Anbringung zugelassen oder angeordnet werden, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5 - Gestaltungsvorschriften

- Für die Hausnummern sind folgende Schilder zu verwenden:
- schwarze Ziffern und ggf. großgeschriebene Buchstaben auf hellem Untergrund
- weiße Ziffern auf dunklem Untergrund
- Hausnummernleuchten
- reflektierende Schilder
- Keramik- oder Metallziffern.

Die Hausnummern müssen gut lesbar sein. Für die Zahlen und Buchstaben wird eine Mindesthöhe von 70 mm vorgeschrieben.

§ 6 - Änderung von Hausnummern

(1) Bei der Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 bis 5 entsprechende Anwendung. Zur besseren Orientierung kann die alte Hausnummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. am Grundstück belassen werden. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Hausnummer zu entfernen.

- Fortsetzung nächste Spalte -

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 2 bis 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 (2) nicht bis zur Nutzungsaufnahme einen Antrag zur Erteilung einer Hausnummer beim Fachdienst Verkehr der Stadtverwaltung Gera gestellt hat,
- § 3 sein Haus nicht auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Fachdienst Verkehr der Stadtverwaltung Gera zugeteilten Hausnummer versieht,
- § 4 die Hausnummer anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist nach § 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG die Stadtverwaltung Gera.

§ 8 - Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt für die Zeit von 15 Jahren, gerechnet ab dem Tag des Inkraft-Tretens.

§ 9 - In-Kraft-Treten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern – Hausnummernverordnung - der Stadt Gera vom 14. August 2006 außer Kraft.

(3) Für die bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung vergebenen Hausnummern mit Zusatz von Buchstaben bleibt der kleingeschriebene Buchstabe gültig.

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister



Gera, den 6. Februar 2012